



KRANARBEITEN - MONTAGEN - DEMONTAGEN - TRANSPORTE

MKD MICHENDORFER KRANDIENST GMBH · FELDSTRASSE 9 · 14552 MICHENDORF

Mindestlohn Verpflichtungserklärung

Seit dem 01.01.2015 gilt das Mindestlohngesetz. Bei der Beauftragung von Auftragnehmern muss sichergestellt sein, dass Auftragnehmer sich an die geltenden Gesetze halten und sofern sie Angestellte haben, das Mindestlohngesetz im Unternehmen umsetzen. Mit dieser Verpflichtungserklärung erkläre ich für mein Unternehmen, dass wir die Vorgaben aus dem Mindestlohngesetzes einhalten.

Firmenname:

MKD Michendorfer Krandienst GmbH Feldstraße 9. 14552 Michendorf

Telefon

033205-20100

Mail

office@mkd-autokrane.de

Vertreten durch:

GF Mike Saparautzki

Mein Unternehmen als Auftragnehmer sichert hiermit zu, bei Ausführung von Aufträgen alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Gesetzes über Arbeitsnehmerüberlassung /AEnTG) obliegenden Pflichten in seinem Betrieb einzuhalten. Hiervon sind insbesondere – aber nicht abschließend – umfasst:

- entsprechend § 20 MiLoG ein Arbeitsentgelt an seine im Inland beschäftigten Arbeitnehmer / innen mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiloG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen,
- entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seine Arbeitnehmer/innen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleitung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend an dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren. Alternativ werden die Aufzeichnungen gemäß der Rechtsverordnung für mobile Arbeitnehmer erstellt,(MiLoAufzV)
- entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen

Mein Unternehmen verpflichtet sich, Subunternehmen/Freie Mitarbeiter nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass diese sich verpflichten, ebenfalls zuverlässig und gesetzestreu im Sinne der Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Gesetzes über Arbeitsnehmerüberlassung (AEntG) zu arbeiten und dass diese weitere Subunternehmer/Freie Mitarbeiter (sog. Subsubunternehmer) nur unter denselben Voraussetzungen beauftragen.

Mein Unternehmen als Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber, unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn dem Auftragnehmer gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern weiterer Nachunternehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) stehen, oder wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammen mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) steht. Ich werde den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn sich in meinem Unternehmen Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf die Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch mein Unternehmen haben. Der Auftragnehmer weist auf Verlangen die Erfüllung dieser Zusicherung nach und gewährt damit Einsicht in die Lohnabrechnung.

Verstößt der/die Auftragnehmer/in oder ein von ihr beauftragter Nachunternehmer/Verleiher/ Freie Mitarbeiter dennoch gegen die Pflichten aus dem MiLoG, so stellt der/die Auftragnehmer/in die Auftraggeberin von allen daraus resultierenden Ansprüchen auf Lohnnachzahlung, auf Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, von etwaigen Kosten der Rechtsverteidigung sowie von Bußgeldzahlungen im Innenverhältnis auf erste Anforderungen frei.

Richardon 1.1.2015 Drt. Datum Unterschrift / Firmenstehpeps 4 87 94 Fax 033205 5 47 22